GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten
- Badegebührensatzung vom 06.03.2014 –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Das Freibad mit Campingplatz wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jestetten betrieben. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad oder den Campingplatz benutzt.

§ 3
Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

a)	Tageskarte für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) und Schwerbehinderte ab Vollendung des 18. mit einer M.d.E. von mindestens 50 v.H.	1,50 EUR
b)	Tageskarte für übrige Benutzer	3,00 EUR
c)	Abendkarte	2,00 EUR
d)	Dutzendkarte Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) und Schwerbehinderte ab Vollendung des 18. mit einer M.d.E. von mindestens 50 v.H.	15,00 EUR
e)	Dutzendkarte für übrige Benutzer	30,00 EUR

f) Saisonkarte für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) und Schwerbehinderte ab Vollendung des 18. mit einer M.d.E. von mindestens 50 v.H. 20,00 EUR

g) Saisonkarte für übrige Benutzer 40,00 EUR

h) Familien – Saisonkarte ohne Rücksicht auf die Zahl der Familien-Angehörigen 80,00 EUR

i) Schwerbehinderte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Begleitperson (Eintrag B oder H im Schwerbehinderten Ausweis) erhalten freien Eintritt

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes werden wie folgt festgesetzt:

1. bei kurzzeitiger Nutzung

a) für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) und Schwerbehinderte mit einer M.d.E. von mindestens 50 v.H. je Tag 3,50 EUR
b) übrige Benutzer je Tag 8,00 EUR
c) Stellplatzgebühren für Zelte je Tag 2,50 EUR
d) Stellplatzgebühren für Wohnwagen, Wohnmobile je Tag 6,00 EUR

2. bei Dauernutzung des Campingplatzes

a) in den Monaten Mai und September je 130,00 EUR
in den Monaten Juni, Juli und August, je 200,00 EUR
Wird der Campingplatz nicht über den vollen Kalendermonat genutzt, werden als Nutzungsgebühr erhoben
- bei Nutzung von mehr als 15 Tagen pro Monat 200,00 EUR
- bei Nutzung von weniger als 1 bis 15 Tagen pro Monat 100,00 EUR
In den Monaten Mai und September werden – unbeschadet des Nutzungsbeginns oder –endes erhoben 130,00 EUR

b) Anstatt mehrerer Monatsgebühren kann die Campingplatz-Dauernutzung nach Wahl des Benutzers auch mit einer Saison-Pauschale von 680,00 EUR abgegolten werden.

Die beabsichtigte Nutzung ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses gegenüber dem Bademeister zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der Bade- und Campinggebühren bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses besteht nicht.

Eine Dauernutzung i.S. Abs.2 Ziff.2 ist gegeben, wenn Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil für mehr als 14 aufeinander folgende Tage im Campingplatz aufgestellt sind, unabhängig von der jeweiligen persönlichen Anwesenheit des Besitzers.

(3) a) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades nach Abs.1 sind in den Gebührensätzen nach Abs.2 enthalten.
b) Für den Verbrauch elektrischer Energie werden je kWh erhoben. 0,60 EUR

b) Zugfahrzeuge parken gebührenfrei außerhalb des Campingplatzes auf dem eingerichteten Parkplatz des Freibades. Sie sind innerhalb des Freibad- bzw. Campingplatzgeländes nur zum Abstellen oder Entfernen von Campingfahrzeugen zulässig.

(4) Die Gebührensätze nach Abs.1 bis 3 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) a) Die Gebühren nach Abs.1 a) bis g) können nur am Kiosk im Freibad, die Gebühr für die Familien-Saisonkarte nach Abs.1 h) kann nur in der Gemeindekasse entrichtet werden.
Bei der Familien-Saisonkarte wird eine Karte für den zu benennenden Erstnutzer ausgestellt; jeder berechtigte Angehörige erhält eine dazu gehörende Kontrollkarte.

b) Die Gebühren nach Abs.2 können nur an den jeweils anwesenden Bademeister gegen quittierte Gebührenrechnung entrichtet werden.

§ 4
Nutzungsbedingungen

(1) a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung Erwachsener haben freien Zutritt, desgleichen Schulen unter Aufsicht einer Lehrkraft sowie Mitglieder der Ortsgruppe Jestetten der DLRG im Rahmen des Übungsbetriebes.
b) Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende
(FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) sowie Schwerbehinderte
haben diesen Status durch Vorlage eines Ausweises zu belegen.

(2) Zum Bezug einer Familien-Saisonkarte sind Familien mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden leiblichen oder adoptierten Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, desgleichen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Schüler, Studenten, Freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst) und Schwerbehinderte mit einer M.d.E. von mindestens 50 v.H. Alleinerziehende mit Kindern sowie eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern sind Familien i.S. Satz 1 gleichgestellt

(3) a) Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Für jeden weiteren Eintritt wird eine weitere Tagesgebühr fällig.
b) Die Abendkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt ab 17.00 Uhr des Lösungstages.
c) Die Saison- und Familien-Saisonkarten sind nicht übertragbar. Für deren Verlust wird keine Rückvergütung gewährt. Vorzeitige oder vorübergehende Schließung des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung. Für den Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Saisonkarten, Familien-Saisonkarten oder Kontrollkarten hierzu wird eine Gebühr
von 5,00 EUR
erhoben.

(4) a) Die Dutzendkarte ist persönlich übertragbar. Die Übertragung einer Karte für Jugendliche, Schüler etc. auf andere Benutzer ist ausgeschlossen.
b) Die Dutzendkarte kann ferner einmalig auf die nächste Saison übertragen werden.

(5) a) Die Gebühren nach § 3, Abs.1 können nur am Kiosk im Freibad, die Gebühr für die Familien-Saisonkarte kann nur in der Gemeindekasse entrichtet werden. Bei der Familien-Saisonkarte wird eine Karte für den zu benennenden Erstnutzer ausgestellt; jeder berechtigte Angehörige erhält eine dazu gehörende Kontrollkarte.

b) Die Gebühren nach § 3 Abs.2 können nur an den jeweils anwesenden Bademeister gegen quittierte Gebührenrechnung entrichtet werden.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und ist sofort zur Zahlung fällig. Campinggebühren nach § 3 Abs.2 Ziff. 1 werden mit dem Verlassen des Bades und Abbau bzw. Entfernen von Zelt oder Campingfahrzeug fällig. Campinggebühren nach § 3 Abs.2 werden mit Ablauf des ersten Kalendermonats der Nutzung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in bar und EURO zu leisten.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten vom 06. November 2008 außer Kraft.

Jestetten, den 06. März 2014 Für den Gemeinderat

Sattler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 15.03.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 17.03.2014 erfolgt.

Jestetten, den 17.03.2014

Ira Sattler
Bürgermeisterin